

Aktenzeichen: 3 AZR 590/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 20. April 1999
- 3 AZR 590/97 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 17. Januar 1996
- 17 Ca 7568/95 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 02. April 1997
- 2 Sa 443/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung von Übergangsregelungen eines Tarifvertrages für
das Cockpitpersonal

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Lufthansa; Vergütungstarifverträge
Cockpit Nr. 1, 2 Teil 1 § 3 Abs. 3; Teil 2 §§ 1, 2 Abs. 1;
Protokollnotiz Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 590/97
2 Sa 443/96 Hessisches LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. April 1999

Urteil

Kaufhold,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1999 durch den Richter Kremhelmer als Vorsitzenden, den Richter Bepler und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Offergeld und Hauschild für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 2. April 1997 - 2 Sa 443/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, von welchem Zeitpunkt an der Kläger den Steigerungsbetrag nach Teil I § 3 Abs. 3 der Vergütungstarifverträge Cockpit Nr. 1 vom 8. Dezember 1992 und Nr. 2 vom 14. Oktober 1993 beanspruchen kann.

Der Kläger gehört seit Jahren zum Cockpitpersonal der beklagten Fluggesellschaft. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Tarifverträge Anwendung, welche die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg für die Beklagte mit den Gewerkschaften ÖTV und DAG bis 1992 für das gesamte Bordpersonal und ab dem Jahre 1992 gesondert für das Cockpitpersonal abgeschlossen hat. Der Kläger wurde am 1. September 1987 zum 1. Offizier ernannt. Seit dem 1. März 1992 wird er als Senior First Officer (SFO) beschäftigt.

In der Anlage I (Tätigkeitsmerkmale des Bordpersonals) Nr. 1 (Flugzeugführer) c (Senior First Officer) des damals geltenden Manteltarifvertrages Nr. 3 b für das Bordpersonal in der Fassung vom 1. Oktober 1991 wird der SFO bezeichnet als „ein 1. Offizier, der zum Senior First Officer ernannt worden ist und regelmäßig aufgrund einer Zusatzeintragung in seiner Lizenz den verantwortlichen Flugzeugführer im Reiseflug bei Schnellstreckenflügen vertritt.“ In § 7 Abs. 1 dieses Manteltarifvertrages wird festgelegt, daß die Mitarbeiter eine Grundvergütung erhalten. Eine Sonderregelung für die Vergütung eines SFO sieht der Tarifvertrag nicht vor. Im Vergü-



tungstarifvertrag Nr. 26 für das Bordpersonal, der ab dem 1. Oktober 1991 galt, heißt
es u.a.:

„§ 3 Grundvergütung, Typenzulage, Schichtzulage

- (1) Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach den nachfolgenden Abs. 4 und 6; ...
- (2) ... Die Grundvergütung des Cockpitpersonals steigt mit der Vollendung jeden Beschäftigungsjahres um 1 Stufe auf die nächst höhere Stufe bis zum Betrag der letzten Stufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe, höchstens jedoch bis zur Stufe 11.

... Bei Flugzeugführern und Flugingenieuren, die nach dem 31.12.1968 ein Arbeitsverhältnis mit der DLH/CFG begründet haben und die am 01.07.1970 oder später in die Tabelle für I. Offiziere bzw. I. Flugingenieure eingruppiert wurden oder werden, ist der Zeitpunkt dieser Umgruppierung für die jährliche Steigerung der Grundvergütung maßgebend.“

In Abs. 4 der genannten Vorschrift findet sich eine Grundvergütungstabelle für das Bordpersonal, die auch für Senior First Officer eine Tabelle mit einem jährlichen Steigerungsbetrag von 314,87 DM enthält.

Seit dem 1. Dezember 1992 gilt der Manteltarifvertrag Nr. 4 für das Cockpitpersonal, in dessen § 7 es u. a. heißt:

„§ 7 Grundvergütung, Schichtzulage

- (1) Die Mitarbeiter erhalten eine Grundvergütung.
- (2) Ein Senior First Officer erhält eine monatliche Zulage (SFO-Zulage). ...“

Teil 1 § 3 des gleichzeitig in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrages Cockpit Nr. 1 lautet u. a.:

„§ 3 Grundvergütung

- (1) Die Höhe der monatlichen Grundvergütung richtet sich nach den nachfolgenden Abs. (2) bis (5).

...

- (3) Ab Ernennung zum I. Offizier (einschließlich Senior First Officer), ... beträgt die Grundvergütung DM 5.475,-.

Bei Vollendung von jeweils zwei Beschäftigungsjahren als I. Offizier (einschließlich Senior First Officer), ... wird die Grundvergütung um einen Steigerungsbetrag von DM 400,- erhöht, jedoch

höchstens auf DM 9.955,- bei I. Offizieren (einschließlich Senior First Officer), ...“

Im Teil 1 § 4 des Vergütungstarifvertrages Cockpit Nr. 1 wird die Zulage für Senior First Officer auf DM 875,- (SFO-Zulage) festgelegt.

In Teil 2 des Vergütungstarifvertrages Cockpit Nr. 1 finden sich Übergangsregelungen für Mitarbeiter der Beklagten, die am 30. November 1992 im Arbeitsverhältnis mit dieser standen. Hinsichtlich des Steigerungsdatums bestimmt § 2 des Teils 2:

„§ 2 Regelung des Steigerungsdatums

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Vollendung von zwei Beschäftigungsjahren in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe gemäß Teil 1 § 3 Abs. (3) und (4) ist das letzte vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages liegende individuelle Steigerungsdatum eines Mitarbeiters, bzw. die letzte Steigerung einer Ausgleichszulage“

In einer Protokollnotiz zum Vergütungstarifvertrag Cockpit Nr. 1 heißt es in Ziffer 2:



„Für Mitarbeiter, die am 30.11.1992 als Senior First Officer eingesetzt waren, gelten abweichend vom Teil 1 §§ 3 und 4, sowie von Teil 2 § 1 Abs. (3) und (4) folgende Regelungen:

- a) Bei Vollendung von jeweils zwei Beschäftigungsjahren als Senior First Officer wird die Grundvergütung um einen Steigerungsbetrag von DM 400,- erhöht, jedoch höchstens auf DM 10.830,-.
- b) Die Zulage für Senior First Officer gemäß Teil 1 § 4 Abs. (1) wird nicht bezahlt. ...“

Am 1. April 1994 trat der Vergütungstarifvertrag Cockpit Nr. 2 vom 14. Oktober 1993 in Kraft, der wortgleiche Regelungen wie der Vergütungstarifvertrag Cockpit Nr. 1 enthält. Der Steigerungsbetrag bei Vollendung von jeweils zwei Beschäftigungsjahren wurde jedoch auf 410,80 DM angehoben. Entsprechend erhöht wurden auch die Höchstgehälter sowie die SFO-Zulage.

Der Kläger hatte am 1. September 1992 nach § 3 Abs. 2 des damals geltenden Vergütungstarifvertrages Nr. 26 für das Bordpersonal die letzte regelmäßige jährliche Steigerung der Grundvergütung vor der Änderung des Tarifsystems erhalten. Die nächste Steigerung erfolgte am 1. September 1994.

Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, der Steigerungsbetrag von 400,00 DM, später 410,80 DM monatlich, müsse an ihn bereits ab dem 1. März 1994 gezahlt werden. Zu diesem Zeitpunkt habe er zwei Beschäftigungsjahre als Senior First Officer vollendet. Dies ergebe sich aus der Protokollnotiz zum Versorgungstarifvertrag Cockpit Nr. 1 in Ziff. (2) a. Die sich daraus ergebenden Differenzbeträge für März bis August 1994, zu denen nach Auffassung des Klägers entsprechend erhöhte Beträge beim Urlaubsgeld und bei der Schichtzulage für Cockpitmitarbeiter kommen, belaufen sich auf insgesamt 3.092,88 DM brutto.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 3.092,88 nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Oktober 1995 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Auffassung komme es nicht darauf an, von welchem Zeitpunkt an der Kläger Senior First Officer war. Das einschlägige Steigerungsdatum sei nach Teil 2 § 2 Abs. (1) des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 der 1. September 1994. Die Protokollnotiz zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1 treffe in Ziff. 2 keine Spezialregelung, die diese Bestimmung verdränge.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision strebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz an.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte an ihn vor dem 1. September 1994 den monatlichen Steigerungsbetrag nach Teil 1 § 3 Abs. 3 der Vergütungstarifverträge Cockpit Nr. 1 und Nr. 2 und dementsprechend erhöhte Beträge beim Urlaubsgeld und bei der Schichtzulage für Cockpitmitarbeiter zahlt.

I. Nach Teil 1 § 3 Abs. 3 der Vergütungstarifverträge Cockpit hat ein Cockpitmitarbeiter im Zwei-Jahres-Rhythmus Anspruch auf den Steigerungsbetrag von zunächst 400,00 DM, später 410,80 DM, nach Vollendung von jeweils zwei Beschäfti-



gungsjahren als I. Offizier. Dabei stellen die Tarifvertragsparteien durch den Klammerzusatz „einschließlich Senior First Officer“ klar, daß auch für diese Mitarbeitergruppe die Beschäftigungszeit als I. Offizier, nicht als Senior First Officer, maßgeblich ist. Mit dieser Bestimmung greift Teil 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 die Fälligkeitsregelung auf, die bereits zuvor nach § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 für das Bordpersonal galt. Auch damals war für die Fälligkeit des monatlichen Steigerungsbetrages für Flugzeugführer und Flugzeugingenieure nicht die Eingruppierung entsprechend der zuletzt ausgeübten Tätigkeit, sondern die Eingruppierung als I. Offizier oder als I. Flugingenieur maßgeblich.

Der Kläger ist am 1. September zum I. Offizier ernannt worden. Damit war nach der tariflichen Grundregel der monatliche Steigerungsbetrag für ihn auch erst nach Ablauf der erforderlichen Beschäftigungsjahre am 1. September fällig. Darauf, daß der Kläger seit dem 1. März als Senior First Officer beschäftigt ist, kommt es nicht an.

II. An diesem aus der allgemeinen tariflichen Regelung ableitbaren Ergebnis ändert sich auch durch die Übergangsregelungen in Teil 2 der Vergütungstarifverträge Cockpit nichts. Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter wie den Kläger, die bereits am 30. November 1992, also am Tag vor der Ablösung des tariflichen Entgeltsystems, in einem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten standen.

In Teil 2 § 1 werden zwar zur teilweisen Besitzstandssicherung einige Sonderbestimmungen zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Entgeltes getroffen. Teil 2 § 2 Abs. 1 der Vergütungstarifverträge Cockpit bestimmt dann aber ausdrücklich, daß der Stichtag, zu dem die Steigerungsbeträge fällig werden, an die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages für Bordpersonal Nr. 26 an-



knüpft, die in Teil 1 § 3 Abs. 3 Vergütungstarifverträge Cockpit fortgeschrieben wird: Maßgeblich ist das letzte vor dem Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Cockpit liegende individuelle Steigerungsdatum eines Mitarbeiters, im Falle des Klägers also der von seiner erstmaligen Eingruppierung als I. Offizier an berechnete Fälligkeitstermin des 1. September 1992.

Damit bleibt es auch nach den Übergangsregelungen in Teil 2 der Vergütungstarifverträge Cockpit bei dem Anspruch des Klägers auf den nächsten monatlichen Steigerungsbetrag erst ab dem 1. September 1994. Diesen Anspruch hat die Beklagte erfüllt.

III. Auch die Protokollnotiz Nr. (2) a zu den Vergütungstarifverträgen Cockpit gibt dem Kläger keinen Anspruch darauf, daß sein monatliches Arbeitsentgelt früher als zum 1. September 1994 angehoben wird.

1. Die Protokollnotiz Nr. (2) trifft Sonderregelungen für Mitarbeiter wie den Kläger, die zum Zeitpunkt der Umstellung des tariflichen Entgeltsystems bereits Senior First Officer waren. Sie wurden zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe einer eigenen Vergütungsgruppe bezahlt und erhielten nicht, wie diejenigen, die erst ab dem 1. Dezember 1992 Senior First Officer wurden, die sog. SFO-Zulage zusätzlich zur Vergütung eines I. Offizier.

Da diese Rechtsposition durch Teil 2 § 1 der Vergütungstarifverträge Cockpit im Grundsatz erhalten blieb, mußten in der Protokollnotiz zunächst die sich hieraus ergebenden Abweichungen zu den tariflichen Grundregeln festgelegt werden: Der für neu ernannte Senior First Officer erreichbare Höchstbetrag wird in Nr. (2) a um die SFO-Zulage erhöht. Dafür entfällt nach Nr. (2) b der Anspruch auf diese Zulage für

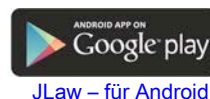


die bereits am 30. November 1992 als Senior First Officer Tätigen. In Protokollnotiz Nr. (2) c werden dann die Konsequenzen aus den Festlegungen in Nr. (2) a und Nr. (2) b für die Neufestsetzung der Grundvergütung und einer etwaigen Ausgleichszahlung nach Teil 2 § 1 Abs. (3) und Abs. (4) gezogen. In der Protokollnotiz Nr. (2) d findet sich schließlich eine Bestimmung für den Sondertatbestand, daß ein zum Ablösungsstichtag als Senior First Officer beschäftigter Mitarbeiter nach Inkrafttreten der Neuregelung zum Kapitän ernannt wird.

2. Sonstige Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer wie den Kläger treffen die Protokollnotizen nicht. Sie legen insbesondere nicht abweichend von den bisherigen Bestimmungen fest, zu welchem Zeitpunkt jeweils der Steigerungsbetrag nach Teil 1 § 3 Abs. (3) Vergütungstarifverträge Cockpit fällig wird.

a) Nach ihrem eindeutigen Einleitungssatz, auf den die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, wollen die Tarifvertragsparteien mit der Protokollnotiz Nr. (2) nur abweichende Regelungen von Teil 1 §§ 3 und 4, sowie Teil 2 § 1 Abs. (3) und (4) treffen. Die für die Festlegung des Steigerungsdatums entscheidende Bestimmung des Teils 2 § 2 Abs. (1) wird im Einleitungssatz nicht genannt. Daß dies bewußt so geschehen ist, ist angesichts der ansonsten sehr genauen Zitierweise der Tarifvertragsparteien im Einleitungssatz der Protokollnotiz Nr. (2) anzunehmen.

b) Auch der Wortlaut der Protokollnotiz Nr. (2) a spricht nicht gegen dieses Ergebnis. Zwar heißt es dort nicht „nach Vollendung von jeweils zwei Beschäftigungsjahren“, sondern „nach Vollendung von jeweils zwei Beschäftigungsjahren als Senior First Officer“. Es ist jedoch nicht nur wegen der anderslautenden Aufzählung im Einleitungssatz der Protokollnotiz Nr. (2) auszuschließen, daß die Tarifvertragsparteien



damit eine grundlegend neue Festlegung des Steigerungsdatums für Senior First Officer treffen wollten. Schon im Vergütungstarifvertrag für das Bordpersonal Nr. 26 war allgemein festgelegt worden, daß nach einjähriger Beschäftigung eine Steigerung der Grundvergütung erfolgen solle. Erst in einer daran anschließenden Bestimmung war als einheitliches Steigerungsdatum auf die Ernennung zum I. Offizier abgestellt worden. Diese Trennung in eine Bestimmung über den Rhythmus der Grundgehaltssteigerungen und die Festlegung, wie die Steigerungszeiträume jeweils im Einzelnen zu ermitteln sind, haben die Tarifvertragsparteien der Vergütungstarifverträge Cockpit in Teil 1 § 3 Abs. (2) und Teil 2 § 2 Abs. (1) aufgenommen und fortgesetzt. Angesichts dieser Regelungstradition ist auszuschließen, daß die Tarifvertragsparteien erstmals in einer Protokollnotiz zum Vergütungstarifvertrag von dem einheitlichen Steigerungsstichtag der Ernennung zum I. Offizier abweichen und die Senior First Officer in ihrer überwiegenden Zahl besser behandeln wollten als die übrigen Cockpitmitarbeiter.

c) Ein solches Verständnis der Protokollnotiz Nr. (2) a würde auch zu einer Ungleichbehandlung führen, für die es keinen nachvollziehbaren Grund gibt und die den Tarifvertragsparteien deshalb auch nicht unterstellt werden kann. Alle Senior First Officer, die vor ihrem letzten individuellen Steigerungsdatum nach dem Vergütungstarifvertrag Bordpersonal Nr. 26 zu Senior First Officer ernannt worden sind, würden ihre nächste Steigerung in weniger als zwei Jahren erhalten. Die Senior First Officer, die ihre berufliche Stellung nach ihrem letzten individuellen Steigerungsdatum erreicht hatten, müßten bis zur nächsten Steigerung mehr als zwei Jahre warten.



IV. Soweit der Kläger mit seiner Revisionsbegründung rügt, das Landesarbeitsgericht habe ohne vorherige Ankündigung auf die Definition der Ziff. 1 c der Anlage I zum Manteltarifvertrag Nr. 3 b für das Bordpersonal Bezug genommen, kann diese Rüge schon deshalb keinen Erfolg haben, weil es auf diese Bestimmung für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht maßgeblich ankommt. Die Unbegründetheit der Klage ergibt sich bereits ohne weiteres aus den Bestimmungen der Vergütungtarifverträge Cockpit und des Vergütungstarifvertrages für Bordpersonal Nr. 26.

Kremhelmer

Schmidt

Bepler

Dr. Offergeld

G. Hauschild





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)